



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und
Jugendhilfe
- National Coalition für die Umsetzung der
UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland -
Mühlendamm 3
10178 Berlin

MinDir Dr. Gerold Lehnguth
Abteilungsleiter M

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-2171

FAX +49 (0)1888 681-52171

E-MAIL M@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 21. September 2006

AZ M 14 - 125 480-2/1

AGJ		Zur Erl. an	
Stempel: 27.09.2006		NC	
Kopie zu <i>Frank</i>			
Bitte Rücksprache bis			

Sehr geehrter Herr Dr. Maywald, sehr geehrter Herr Kauffmann,

Herr Bundesminister des Innern Dr. Schäuble dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 23. Mai 2006 zur Implementierung des Kindeswohls in das Aufenthaltsgesetz, das Asylverfahrensgesetz und das Asylbewerberleistungsgesetz im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinien des Rates 2003/9/EG vom 27.1.2003 („Richtlinie Aufnahmebedingungen“), 2004/83/EG vom 29.4.2004 („Qualifikationsrichtlinie“) sowie 2005/85/EG vom 1.12.2005 („Asylverfahrensrichtlinie“).

Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die genannten Richtlinien werden in Deutschland durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt. Das Gesetz befindet sich noch in den parlamentarischen Beratungen.

Ein Anpassungsbedarf der nationalen Rechtslage besteht nur insoweit, als die Vorgaben der Richtlinien nicht schon im geltenden Recht verwirklicht sind.

Der wichtige Belang des Kindeswohls ist – auch in Bezug auf die von Ihnen angesprochene Personengruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge - bereits im nationalen Recht verankert, nämlich im deutschen Kinder- und Jugendhilferecht, wie es insbesondere im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) geregelt ist.





SEITE 2 VON 2

Eine ausdrückliche – zusätzliche - Verankerung des Kindeswohlprinzips in den von Ihnen genannten Gesetzen käme einer bloßen Wiederholung der im Kinder- und Jugendhilferecht schon niedergelegten Rechtsgrundsätze gleich. Sie wäre aus gesetzessystematischen Gründen sowie im Hinblick auf die dadurch entstehende Unübersichtlichkeit nicht zweckmäßig und würde im Widerspruch zu den Bemühungen der Bundesregierung stehen, durch Gesetzesvorlagen, die nicht über das hinausgehen, was zur Regelung des betreffenden Sachverhalts notwendig ist, einen Beitrag zum Bürokratieabbau zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Lehnguth



Beglaubigt

W. B. Zöckl
Angestellte